

## **Artikel 24 - Bildung**

In diesem Artikel wird geregelt, dass Menschen mit Behinderungen Anspruch auf inklusive Bildung haben und wie das gewährleistet werden soll:

- Schülerinnen und Schüler sollen in allen Bereichen der inklusiven Bildung vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe (das sind die Klassen 5 bis 8) unterstützt werden;
- Kinder mit Behinderungen dürfen nicht vom Schulunterricht ausgeschlossen werden;
- das Erlernen von alternativer Schrift, Gebärdensprache sowie sonstiger Kommunikationsformen muss erleichtert werden;
- Lehrkräfte, auch solche mit Behinderungen, mit Ausbildung in Gebärdensprache und Brailleschrift sollen eingestellt werden sowie
- lebenslanges Lernen muss ermöglicht werden.